

Gemeinde Niederwil / AG	
10. FEB. 1997	
Akten-Nr. 270	Prot. Nr. 73

VEREINBARUNG

zwischen

der Einwohnergemeinde Niederwil

und

der Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon

vom 18. November /29. November 1996

über die gemeinsame

Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon

gültig ab 1.1.1997

Die Einwohnergemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon,
gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes
vereinbaren:

Art. 1 Zweck

¹ Die Feuerwehren von Niederwil und Fischbach-Göslikon werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen.

² Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft, die gemeinsame Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge sowie die Bereitstellung und den Unterhalt der baulichen Infrastruktur.

Art. 2 Name

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen "Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon".

Art. 3 Verantwortung

Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die von Bund, Kanton und dem Aarg. Versicherungsamt vorgeschriebenen Massnahmen selbst verantwortlich.

Art. 4 Feuerwehrkommission

¹ Die beiden Gemeinderäte wählen gemeinsam auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren eine Feuerwehrkommission, bestehend aus je drei Mitgliedern aus Fischbach-Göslikon und Niederwil. Im übrigen erfolgt die Zusammensetzung nach den Bestimmungen von § 5 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

² Die beiden Gemeinderäte wählen gemeinsam den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbständig.

³ Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere die Aufgaben gemäss §§ 6 und 24 des Feuerwehrgesetzes.

⁴ Die Kommission wird durch den Präsidenten oder von mindestens 3 Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Die Kommission trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich.

⁵ Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident leitet die Sitzungen und gibt bei Entscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 5 Feuerwehrkommando

Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm steht ein Vize-Kommandant zur Seite. Der Kommandant und der Vize-Kommandant werden gemeinsam durch die Gemeinderäte auf Antrag der Feuerwehrkommission gewählt. Der Kommandant und der Vize-Kommandant dürfen nicht der gleichen Gemeinde angehören.

Art. 6 Feuerwehrreglement

Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden erlassen ein gemeinsames Feuerwehr-Reglement.

Art. 7 Rekrutierung

Die Mannschaft der gemeinsamen Feuerwehr wird je zur Hälfte aus den beiden Gemeinden rekrutiert. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Für die Rekrutierung ist die Feuerwehrkommission zuständig.

Art. 8 Persönliche Ausrüstung

Die Feuerwehrleute werden einheitlich ausgerüstet.

Art. 9 Feuerwehrübungen

Die Feuerwehrübungen werden angemessen verteilt in beiden Gemeinden durchgeführt.

Art. 10 Sold, Entschädigungen

Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich und werden von den Gemeinderäten der beiden Gemeinden festgelegt.

Art. 11 Feuerwehrbussen

Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission¹ vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen.

Art. 12 Einbringung und Nutzung von vorhandenem Material und Infrastruktur

¹ Sämtliches beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorhandene, einsatzfähige Material, inkl. Fahrzeuge, Anhänger etc., gehen ins gemeinsame Eigentum der beiden Gemeinden über. Es ist darüber ein Inventar zu erstellen.

¹ Änderung, Zuständigkeit gemäss § 14 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes

² Die beim Inkrafttreten bei dieser Vereinbarung vorhandene Infrastruktur, bestehend aus dem Gerätelokal in Niederwil und demjenigen in Fischbach-Göslikon, bleibt im Eigentum der betreffenden Gemeinde, sie wird jedoch kostenlos zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt und künftig gemeinsam unterhalten.

³ Für das eingebrachte Gut (Material, Fahrzeuge und Infrastruktur) werden zwischen den beiden Gemeinden keinerlei Ausgleichszahlungen geleistet.

⁴ Die hauptsächlichen Mittel der gemeinsamen Feuerwehr werden zentral in Niederwil stationiert.

Art. 13 Kostenverteiler

¹ Die Aufwendungen für Löhne, Sold, Dienstleistungen, Materialanschaffungen und Unterhalt werden nach Abzug der Subventionen, der Feuerwehrbussen und anderen Erträgen, wie Rück-erstattungen, von beiden Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik Statistisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres.

² Unter diesen Verteilschlüssel fallen namentlich:

- Entschädigungen Chargierte, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche etc.
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.)
- Übungssold
- Fahrerausbildung
- Persönliche Ausrüstung, Geräte, Material, Fahrzeuge
- Infrastruktur (Gerätelokale) und deren allfällige Erweiterung
- Alarmierungseinrichtung
- Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde
- Versicherung der Feuerwehrleute, des Materials, der Fahrzeuge und der Infrastruktur

³ Hydrantenentschädigung und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Art. 14 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die gemeinsamen Aufwendungen wird der Finanzverwaltung einer der beiden Gemeinden übertragen.

Art. 15 Haftpflicht der Gemeinden

Für Haftpflichtschäden nach § 16 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet diejenige Gemeinde, in welcher die Übung oder der Einsatz stattfindet.

Art. 16 Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr

¹ Die Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer zwei-jährigen Frist auf das Ende einer Amtsperiode hin, erstmals per 31. Dezember 2001, möglich.

² Im Falle der Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr fällt das per 1.1.97 eingebrachte Gut (gemäss Inventar) an die jeweiligen Gemeinden zurück. Für die zwischenzeitlich getätigten, gemeinsamen Anschaffungen ist eine entsprechende Ausscheidung zu treffen (Rückerstattung, angemessene Entschädigung oder Verrechnung nach dem dannzumaligen Wert).

Art. 17 Schiedsgericht

Bei Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus dem zuständigen Bezirksamtman, dem zuständigen Feuerwehr-Kreisexperten sowie einem Vertreter des Versicherungsamtes endgültig.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der beiden Gemeinden und nach Genehmigung durch das Aarg. Versicherungsamt per 1. Januar 1997 in Kraft.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Vereinbarung ersetzt alle zu dieser in Widerspruch stehenden früheren Verträge oder Vereinbarungen der Beteiligten, namentlich die Vereinbarung vom 9./13. Juli 1979.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Niederwil genehmigt am 29. November 1996

Niederwil, den 6. Januar 1997

GEMEINDERAT NIEDERWIL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Fischbach-Göslikon genehmigt am 18. November 1996

Fischbach-Göslikon, den 6. Januar 1997

GEMEINDERAT FISCHBACH-GÖSLIKON

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

5001 Aarau, den 29. JAN. 1997

AARG. VERSICHERUNGSAMT

Der Direktor:

Dr. Rolf Eichenberger